

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1957

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
23. 7. 57	Gesetz über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG)	187
	Berichtigung	188

GV. 57,
157
der.
GV. 57,
228

GV. 57,
157
S. 2.
GV. 58,
33 r. 3.

Gesetz

über die Industrie- und Handelskammern

— im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG). —

Vom 23. Juli 1957.

Der Landtag hat zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Industrie- und Handelskammern zu errichten oder aufzulösen oder ihre Bezirke zu ändern, wenn dies zur besseren Durchführung der Kammeraufgaben geboten ist. Werden Bezirksgrenzen geändert, so muß eine Vermögensauseinandersetzung erfolgen; können sich die beteiligten Kammern hierüber nicht einigen, so entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

(1) Zuständig für die Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern (§ 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes) ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr (Aufsichtsbehörde).

(2) Hält sich eine Industrie- und Handelskammer trotz zweimaliger Aufforderung bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften, so kann ihre Vollversammlung von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Auflösung ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das bisherige Präsidium hat seine Geschäfte bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiums weiterzuführen und die Neuwahl der Vollversammlung vorzubereiten; die Aufsichtsbehörde kann einen Beauftragten einsetzen, der die Befugnisse der Vollversammlung, des Präsidiums oder beider Organe ausübt.

§ 3

(1) Die Gemeinden, für amtsangehörige Gemeinden die Ämter, sind verpflichtet, auf Ersuchen der Industrie- und Handelskammer Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren (§ 3 Abs. 8 Satz 1 des Bundesgesetzes) gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beiträge einzuziehen.

(2) Die Gemeinden (Ämter) sind Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren. Unbeschadet einer nach Absatz 1 fälligen Einziehungsvergütung sind uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) von der auftraggebenden Industrie- und Handelskammer zu zahlen.

§ 4

(1) Für die Rechnungslegung der Industrie- und Handelskammer sind die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde stellt die Grundsätze für die Prüfung der Jahresrechnung auf; bestimmt durch Rechtsverordnung die Rechnungsprüfungsstelle.

§ 5

(1) Zuständig für die Bestellung der in die Ausschüsse für Berufsausbildung (§ 8 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes) zu entsendenden Arbeitnehmervertreter sowie für deren Abberufung ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Die Arbeitnehmervertreter sind aus Vorschlagslisten zu berufen, die von den im Bezirk der Industrie- und Handelskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung beim Minister für Wirtschaft und Verkehr eingereicht werden. Die Ausschüsse sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

§ 6

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung sowie der hierzu ergangenen Vorschriften Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen.

(2) Artikel 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 184) gilt auch im Gebiet des ehemaligen Landes Lippe.

§ 7

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, zur Wahrung der wirtschaftlichen Belange von Kammerzugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (§ 3 Abs. 4 Satz 1 des Bundesgesetzes), nach Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Höchstbeiträge festzusetzen; hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der übrigen Kammerzugehörigen Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 (Gesetzsamml. S. 343),
2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 194),

3. das Gesetz, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Lippe, vom 17. März 1904 (LV. Bd. 24 S. 15) in der Fassung des Gesetzes vom 2. Januar 1926 (LV. Bd. 29 S. 225).

Düsseldorf, den 23. Juli 1957.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

Der Justizminister:

Dr. Amelungen.

— GV. NW. 1957 S. 187.

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung NW. PR. Nr. 5/57 zur Änderung der Verordnung NW. PR. Nr. 2/57 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 31. März 1957 (GV. NW. S. 65). Vom 13. Juli 1957 (GV. NW. S. 175).

In § 3 muß es richtig heißen: „Die Verordnung tritt am Tage **nach** ihrer Verkündung in Kraft.“

— GV. NW. 1957 S. 188.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)